

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) der Stadt Apolda

Beschluss-Nr. : SR-163/15
ausgefertigt am : 10. September 2015
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 07/15 vom 28.10.2015
in Kraft seit : 29. Oktober 2015

1. Änderung

Beschluss-Nr. : SR-224/16
ausgefertigt am : 24. März 2016
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 04/16 vom 04.05.2016
in Kraft seit : 5. Mai 2016

2. Änderung

Beschluss-Nr. : SR-311/17
ausgefertigt am : 2. Februar 2017
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 01/17 vom 15.02.2017
in Kraft seit : 16. Februar 2017

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310 ff., berichtigt S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722 ff.), des § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11 ff.), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 15. April 2014 (GVBl. S. 153) und des § 19 Abs. 1 S. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Änderung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur energetischen Sanierung und weiterer kommunalrechtlicher Bestimmungen vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), erlässt der Bürgermeister der Stadt Apolda folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Apolda werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 festgesetzt.
- (3) Die bewirtschafteten und entsprechend der Gebührenpflicht gekennzeichneten Bereiche befinden sich in der Innenstadt von Apolda. Das Areal „Innenstadt“ wird begrenzt durch die Straßen: Adolf-Aber-Straße – Friedrich-Engels-Straße – Schrönplatz – Schleifenstraße – Hermstedter Straße – Käthe-Kollwitz-Straße – Pestalozzistraße – Brandesstraße – Herderstraße – Bahnhofstraße – Bernhardstraße – Robert-Koch-Straße – Heidenberg – Alexanderstraße – Reuschelstraße – Adolf-Aber-Straße – Schanzenweg – Am Sportpark.
- (4) Bei Großveranstaltungen können im gesamten Stadtgebiet vorübergehend zusätzliche gebührenpflichtige Parkplätze eingerichtet werden.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird im Voraus fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche während der Zeit, in der die Benutzungspflicht des Parkscheinautomaten ausgewiesen ist bzw. Gebührenpflicht besteht.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche während der Zeit der Gebührenpflicht parkt.

§ 4 Höhe der Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühren betragen 1,00 €/Stunde.
- (2) Die Mindestgebühr beträgt 0,20 €.
- (3) Auf Parkflächen mit der Möglichkeit des Erwerbs eines Tagestickets beträgt die Parkgebühr 4,00 €.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 gelten für die Parkplätze „Am Sportpark“ folgende Parkgebühren:
 - a) Die Mindestgebühr beträgt 0,20 € und berechtigt zum Parken für die Dauer von 2 Stunden.
 - b) Ab der dritten Stunde beträgt die Parkgebühr 1,00 €/Stunde.
 - c) Das Tagesticket kostet 2,00 €.

§ 5 Gebühren bei Großveranstaltungen

Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen, insbesondere für Messen, Ausstellungen, Kultur- oder Sportveranstaltungen, betragen die Gebühren je angefangenen Tag und Fahrzeug für:

1. Parkplätze ohne Bus-Shuttleservice
 - a) Krafträder 2,50 €
 - b) Personenkraftwagen, Kleinbusse, Reisemobile 5,00 €
 - c) Reisebusse 10,00 €
2. Parkplätze mit Bus-Shuttleservice
 - alle Personenkraftfahrzeuge 10,00 €.

Diese Gebührenhöhe gilt auch für vorübergehend oder für zusätzlich für eine Großveranstaltung eingerichtete gebührenpflichtige Parkplätze.

§ 6
Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkplatzgebühren (Parkplatzgebührenordnung) vom 14. Juni 1996 (Beschluss-Nr. 260-XXII/96, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 11/96), zuletzt geändert durch die Ordnung des Bürgermeisters der Stadt Apolda zur Änderung der Parkplatzgebührenordnung vom 28. Februar 2003 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 04/03), außer Kraft.

Apolda, 16. Februar 2017
Stadt Apolda

Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister

(*Siegel*)